

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

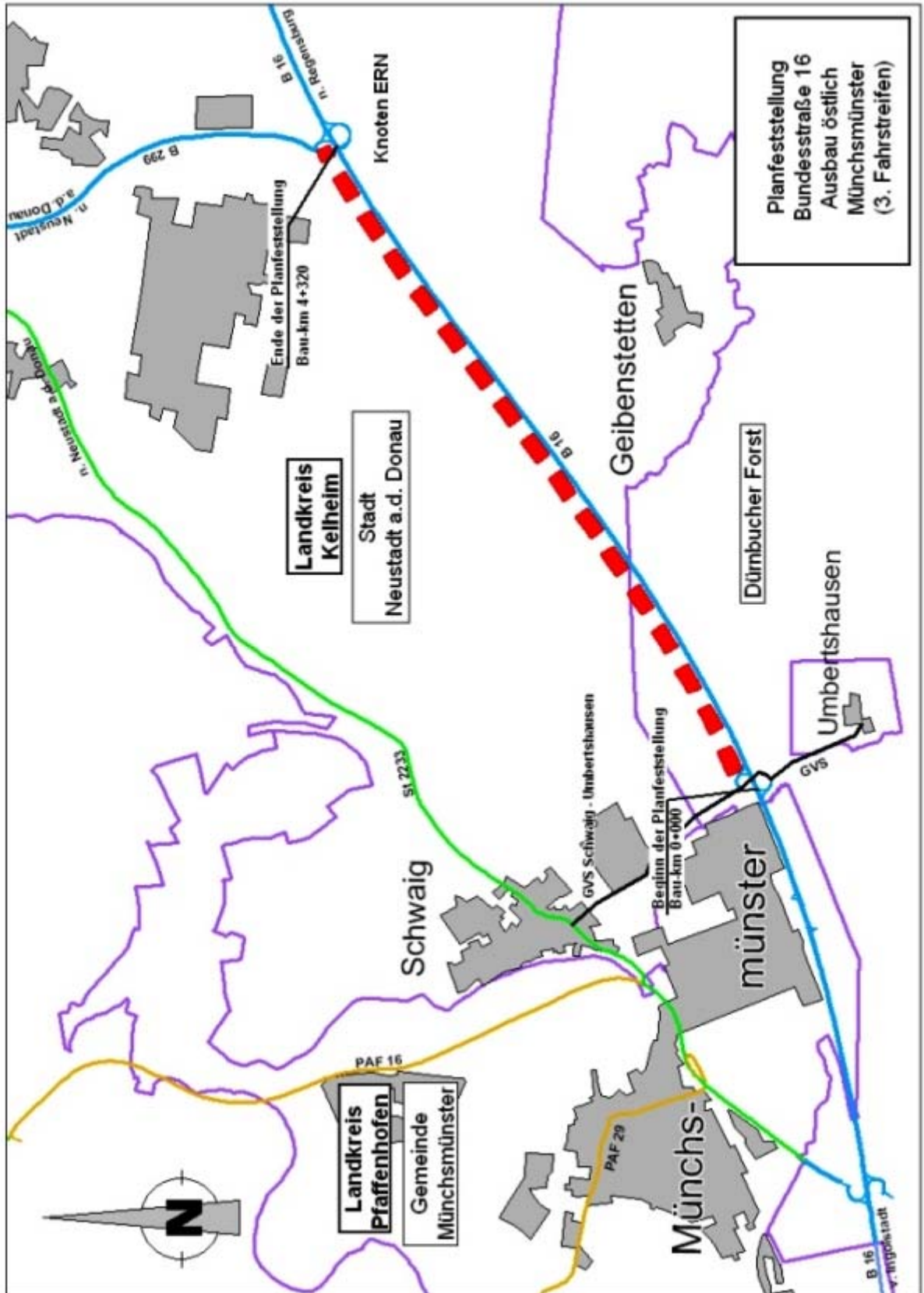
**Bundesstraße 16
Ingolstadt - Regensburg**

**Ausbau östlich Münchsmünster (3. Fahrstreifen, 2+1 - Querschnitt)
von Str.-km 2,400 bis Str.-km 6,730**

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
<u>Skizze des Vorhabens</u>	4
<u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u>	5
A <u>Tenor</u>	7
1. <u>Feststellung des Plans</u>	7
2. <u>Festgestellte Planunterlagen</u>	7
3. <u>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</u>	8
3.1 Unterrichtungspflichten	8
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	8
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Entwässerung)	9
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	10
3.5 Landwirtschaft	10
3.6 Sonstige Nebenbestimmungen	10
4. <u>Entwässerung</u>	11
4.1 Entwässerungskonzept	11
4.2 Auflagen	11
5. <u>Straßenrechtliche Verfügungen</u>	11
6. <u>Entscheidungen über Einwendungen</u>	11
7. <u>Kostenentscheidung</u>	12
B <u>Sachverhalt</u>	13
1. <u>Beschreibung des Vorhabens</u>	13
2. <u>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</u>	13
C <u>Entscheidungsgründe</u>	15
1. <u>Verfahrensrechtliche Bewertung</u>	15
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	15
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	15
2. <u>Materiell-rechtliche Würdigung</u>	15
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	16
2.2 Abschnittsbildung	16
2.3 Planrechtfertigung	16
2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	16
2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung	16
2.4.2 Planungsvarianten	16
2.4.3 Ausbaustandard	17
2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz	17
2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege	18
2.4.5.1 Verbote	18
2.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen	18
2.4.5.1.2 Artenschutz	19
2.4.5.1.2.1 Rechtsgrundlagen	19
2.4.5.1.2.2 Prüfmethodik	20

2.4.5.1.2.3	Konflikanalyse	20
2.4.5.2	Naturschutz als öffentlicher Belang	21
2.4.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung).....	22
2.4.5.3.1	Eingriffsregelung	22
2.4.5.3.2	Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	22
2.4.5.3.3	Verbleibende Beeinträchtigungen	23
2.4.5.3.4	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	24
2.4.6	Gewässerschutz	25
2.4.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	25
2.4.6.2	Entwässerung.....	25
2.4.7	Landwirtschaft und Wald als öffentliche Belange.....	25
2.4.8	Denkmalschutz	26
2.4.9	Belange der Bundeswehr	26
2.4.10	Träger von Versorgungsleitungen	26
2.5	Private Einwendungen	28
2.5.1	Jagdgenossenschaft Neustadt a. d. Donau	28
2.5.2	Eigenjagdrevier Neustadt – BAYERNOIL	28
2.6	Gesamtergebnis	28
2.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	28
3.	<u>Kostenentscheidung</u>	28
	<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	28
	<u>Hinweis zur Auslegung des Plans</u>.....	29



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer

FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaferR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.21-19/B 16

**Vollzug des FStrG;
Bundesstraße 16, Ingolstadt - Regensburg;
Ausbau östlich Münchsmünster (3. Fahrstreifen, 2+1 - Querschnitt) von Str.-km 2,400
bis Str.-km 6,730 im Gebiet der Stadt Neustadt a. d. Donau, Landkreis Kelheim**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der Bundesstraße 16 östlich Münchsmünster von Str.-km 2,400 bis Str.-km 6,730 mit den aus Ziffer A 3 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Tatbestände und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 30.10.2008 mit Deckblatt vom 23.4.2009, mit Roteintragungen	
2	Übersichtskarte vom 30.10.2008 (nachrichtliche Anlage)	1 : 25.000
3	Luftbildplan vom 30.10.2008 (nachrichtliche Anlage)	1 : 5.000
6, Blatt 1 - 2	Straßenquerschnitte vom 30.10.2008, mit Roteintragungen	1 : 50
7, Blatt 1 - 4	Lagepläne in der Deckblattplanfassung vom 23.4.2009	1 : 1.000
7.1	Bauwerksverzeichnis vom 30.10.2008 mit Deckblättern vom 23.4.2009, mit Roteintragungen	
7.2	Lageplan zu den straßenrechtlichen Verfügungen vom 30.10.2008	1 : 5.000
8, Blatt 1 - 4	Höhenpläne vom 30.10.2008	1 : 1.000/100
10.1	Verzeichnis der Ingenieurbauwerke in der Deckblattfassung vom 23.4.2009 (nachrichtliche Anlage)	
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil vom 30.10.2008, mit Roteintragungen	
12.2, Blatt 1 - 2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 30.10.2008, mit Roteintragungen	1 : 2.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.3, Blatt 1 - 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 30.10.2008	1 : 2.000
12.4 - 1	Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 15.7.2008	
12.4 - 2	Amphibien-Gutachten vom 30.6.2008	
13.1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Tatbeständen vom 30.10.2008	
14.1, Blatt 1 - 4	Grunderwerbspläne vom 30.10.2008	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 30.10.2008, mit Roteintragungen	

Die Unterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Landshut und vom Landschaftsbüro Pirkel-Riedel-Theurer, Landshut (Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie Amphibien-Gutachten), erstellt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 dem **Zweckverband Wasserversorgung Biburger Gruppe**, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasserleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.2 der **BAYERNOIL Raffineriegesellschaft**. Diese ist auch vom Abschluss der Bauarbeiten zu unterrichten.
- 3.1.3 der **Erdgas Südbayern GmbH, München**, damit erforderliche Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen Kabelanlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

- 3.2.1 Im Schutzstreifenbereich (je 5 m rechts und links der Trassenachse) der Mitteleuropäischen Rohölleitung (MERO) ist Baustellenverkehr möglichst zu vermeiden. Kann dieser nicht vermieden werden, sind die „Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens durch Dritte“ der MERO Pipeline GmbH in ihrer aktuellen Fassung zu beachten.
- 3.2.2 Auf das 20-kV-Kabel (BWVNr. 2) der **E.ON Bayern AG** ist Rücksicht zu nehmen. Alle Bauarbeiten im Schutzzonenbereich von je 0, 5 m rechts und links der Trassenachse sind frühzeitig mit der E.ON Bayern AG, Netzcenter Pfaffenhofen, Draht 7, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm, abzustimmen. Hierzu sind dem Netzcenter ggf. rechtzeitig Planunterlagen der Bau- sowie Pflanzmaßnahmen im Schutzzonenbereich vorzulegen.

Das „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ der E.ON Bayern AG ist zu beachten.
- 3.2.3 Auf die Fernleitungen und Lichtwellenleiterkabel der **BAYERNOIL Raffineriegesellschaft** ist Rücksicht zu nehmen. Die Betriebssicherheit der Leitungen darf durch Befahren mit schwerem Gerät, Materiallagerung usw. nicht beeinträchtigt werden. Alle Arbeiten in den 16 m (nördlich der B 16) und 6 m (südlich der B 16) breiten Schutzstreifen der Leitungen sind frühzeitig mit der BAYERNOIL abzustimmen, damit weitere Details der Sicherungsmaßnahmen sowie die Art der Bauausführung im Leitungsbereich festgelegt werden können. Der Vorhabensträger hat der BAYERNOIL Raffineriegesellschaft einen bevollmächtigten Ansprechpartner zu benennen.

Die vorhandene Überdeckung der Erdgas-Hochdruckleitung darf durch bauliche Maßnahmen sowie Geländemodellierungen nicht verändert werden. Der Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung darf nicht mit Bäumen oder tiefwurzelnenden Sträuchern bepflanzt werden.

Die „Richtlinien zum Schutz der Pipelines und LWL-/Betriebs-Kabel“ der BAYERNOIL sind zu beachten.

- 3.2.4 Auf die Anlagen und Leitungen der **Bayerngas GmbH** ist Rücksicht zu nehmen. Die Betriebssicherheit der Gasleitungen darf nicht beeinträchtigt werden. Alle Arbeiten in den 10 m (Gashochdruckleitung Forchheim - Finsing) bzw. 6 m (alle übrigen Leitungen) breiten Schutzstreifen sind frühzeitig mit der Bayerngas abzustimmen, damit weitere Details der Sicherungsmaßnahmen sowie die Art der Bauausführung im Leitungsbereich festgelegt werden können. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist eine örtliche Einweisung durchzuführen. Die Tieflage der Kabel und Kabelschutzrohre muss vor Baubeginn ggf. durch Suchschlitze ermittelt werden.

Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich sind soweit möglich zu vermeiden. Geländeänderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bayerngas GmbH erfolgen; eine Mindestdeckung der Gasleitungen von 1 m darf nicht unterschritten werden.

In einem je 2 m breiten Streifen links und rechts der Gasleitungsachsen dürfen keine Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher gepflanzt werden.

Der Zugang zu den Leitungsanlagen ist auch während der Bauarbeiten sicherzustellen. Kurzzeitige Behinderungen sind rechtzeitig mit der Bayerngas GmbH abzustimmen.

- 3.2.5 Da im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht sicher geklärt werden konnte, ob die in den ursprünglichen Planunterlagen bei Bau-km 3+777 eingezeichnete private Versorgungsleitung nicht mehr vorhanden ist, hat der Vorhabensträger bauvorbereitend den Leitungsbestand durch Herstellung eines Schürfgrabens zu überprüfen und das Ergebnis den **Stadtwerken München** mitzuteilen.

- 3.2.6 Die beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm bzw. der Stadt Ingolstadt aufliegenden Unterlagen über den Bauschutzbereich des Flugplatzes Ingolstadt/Manching sind zu beachten. Das Aufstellen von Kränen im Bauschutzbereich (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2b Luftverkehrsgesetz) bedarf ggf. der besonderen Genehmigung der **Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München** - Militärische Luftfahrtbehörde.

Die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS) sind ebenfalls zu beachten.

- 3.2.7 Der Vorhabensträger hat erklärt, dass er den bestehenden Wildschutzzaun entlang der B 16 während der Bauzeit funktionstüchtig aufrechterhalten und nach Abschluss der Bauarbeiten dauerhaft wiederherstellen wird.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Entwässerung)

- 3.3.1 Bei der Anpassung der Kreuzungsbauwerke über den Schallerbach und den Geibenstetter Graben dürfen die bestehenden Abflussquerschnitte nicht verringert werden. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung der Gewässerabschnitte im Bereich der Brückenbauwerke sowie der Bauwerke die zum Baukörper der B 16 gehören, einschließlich einer Strecke von 5 m im Ober- und Unterwasserabschnitt. Diese Gewässerabschnitte oberhalb, unterhalb und im Bereich der Bauwerke sind auch von Auffüllungen, Ablagerungen usw. freizuhalten.

- 3.3.2 Die Ein- und Ausläufe der vorhandenen Durchlässe sind strömungsgünstig auszubilden (Anpassung an Gewässerläufe bzw. Gewässermulden). Die Durchlässe sind vor Beginn der Bauarbeiten zu reinigen.

- 3.3.3 Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit (z. B. Lagerung von Treibstoffen, Schmierstoffen, Ölen, wie auch evt. Tankstelleneinrichtungen) ist dem Landratsamt Kelheim anzuzeigen. Dabei sind die einzusetzenden Mengen und die Wassergefährdungsklasse etc. darzulegen.

- 3.3.4 Im Bereich der schädlichen Bodenverunreinigung nördlich der Trasse der B 16 und westlich der Brücke über den Schallerbach bei Bau-km 1+980 ist bei Aushubarbeiten anfallendes Bodenmaterial zu beproben, auf die einschlägigen Parameter zu analysieren und ggf. nach abfallrechtlichen Kriterien zu entsorgen.

Sofern bisher durch die B 16 überdeckte verunreinigte Bereiche freigelegt werden, ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut eine evt. Entfernung des verunreinigten Bodenmaterials zu prüfen.

Die bestehenden baulichen Anlagen (Drainagen, Zuleitung, Messstellen, Sammelschacht) sind, soweit erforderlich, an die neue Situation anzupassen.

Um Aufschlüsse über eine mögliche Mobilisierung von grundwassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit zu erhalten, ist vor, während und nach der Baumaßnahme ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Ablauf und Umfang des Verfahrens sind im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut abzustimmen. Bei nachteiligen Veränderungen des derzeitigen Zustandes sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt weitere Schritte zur Sicherung und ggf. Sanierung vorzusehen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben hierzu vorbehalten.

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Verursacher der Bodenverunreinigung bzw. dessen Versicherung über die geplanten Maßnahmen zu informieren.

- 3.3.5 Falls während der Bauzeit eine Bauwasserhaltung notwendig wird, ist die dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis unter Zugrundelegung einschlägiger Unterlagen rechtzeitig beim Landratsamt Kelheim zu beantragen.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.4.1 Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen, insbesondere wird für die erforderliche Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen o. ä. die Ausnahme von den Verboten des Art. 13e BayNatSchG erteilt, mit der Maßgabe, dass auf die Fauna Rücksicht zu nehmen ist, soweit dies wirtschaftlich und baubetrieblich vertretbar ist. Rodungen und Eingriffe in Hecken usw. sind nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen. Ebenso wird gemäß Art. 13d Abs. 2 BayNatSchG aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls eine Ausnahme von dem Verbot der Zerstörung von Biotopen zugelassen.

- 3.4.2 Abweichungen vom Landschaftspflegerischen Begleitplan bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kelheim. Soweit zusätzliche Eingriffe notwendig werden, ist eine Nachbilanzierung erforderlich und ggf. eine Änderungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

- 3.4.3 Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kelheim ist an der Abnahme der Bauarbeiten zu beteiligen.

3.5 Landwirtschaft

- 3.5.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

- 3.5.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

- 3.5.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- 3.5.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.6 Sonstige Nebenbestimmungen

3.6.1 Bodendenkmäler

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei

unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4. Entwässerung

4.1 Entwässerungskonzept

Es ist zulässig, dass der Freistaat Bayern das Straßenoberflächenwasser von der B 16 im Bereich des Ausbaus östlich Münchsmünster, Str.-km 2,400 bis Str.-km 6,730, und das Geländewasser über die Böschungflächen, Bankette und Böschungsmulden breitflächig ablaufen lässt.

4.2 Auflagen

Maßgebend sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

Im Bereich der Straßenböschungen und der Böschungfußmulde ist eine bewachsene Oberbodenschicht von mindestens 0,2 m Dicke aufzubringen.

Es ist sicherzustellen, dass keine im Straßenbereich anfallenden Niederschlagswässer in den nahe gelegenen Baggersee gelangen oder geleitet werden.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und dem Lageplan zu den straßenrechtlichen Verfügungen (Planunterlagen 7.1 und 7.2). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Die Farbgestaltung entspricht der Anlage 4 zur VollzBek-BayStrWG. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesstraße 16 verbindet weiträumig die BAB A 9 bei Ingolstadt mit der A 3 bei Regensburg. Sie verknüpft dabei die Industriestandorte Ingolstadt, Münchsmünster, Neustadt a. d. Donau und Kelheim und bindet diese an den Großraum Regensburg an.

Das Verkehrsaufkommen auf der B 16 ist in den letzten Jahren überdurchschnittlich angestiegen. Die bundesweit durchgeführte Verkehrszählung im Jahr 2005 ergab für den Bereich Neustadt a. d. Donau eine Verkehrsbelastung von 9.300 Fahrzeugen/Tag und damit eine Steigerung von fast 15 % gegenüber dem Jahr 2000. Der Anteil der Schwerverkehrsfahrzeuge ist dabei mit 2.100 Kfz/Tag (23 %) sehr hoch. Für das Jahr 2025 wird eine Verkehrsbelastung von 10.300 Fahrzeuge /Tag prognostiziert.

Diese hohe Verkehrsbelastung und der überdurchschnittliche Schwerverkehrsanteil haben zur Folge, dass trotz gestreckter Linienführung auf der B 16 kaum Überholmöglichkeiten bestehen und nur eine erheblich verminderte Reisegeschwindigkeit möglich ist. Der dadurch entstehende „Überholdruck“ führt für die Verkehrsteilnehmer zu einem deutlich höheren Unfallrisiko.

Um das bestehende und künftig weiter steigende Verkehrsaufkommen sicher und leistungsfähig abwickeln zu können, plant das Staatliche Bauamt Landshut den Anbau einer 3. Fahrspur an die B 16 zwischen Münchsmünster (Anschluss GVS Schwaig/Umbertshausen) und der Einmündung der B 299 in die B 16 südlich von Neustadt a. d. Donau (Knoten ERN). Der Anbau ist an der Nordseite der B 16 vorgesehen. Die Ausbaulänge beträgt 4 km, wovon künftig jeweils abwechselnd etwa 2 km lange Überholstreifen in Richtung Ingolstadt und in Richtung Regensburg zur Verfügung stehen sollen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 12.11.2008 beantragte das Staatliche Bauamt Landshut für den Ausbau der Bundesstraße 16 östlich von Münchsmünster die Planfeststellung nach dem FStrG.

Die Regierung von Niederbayern leitete daraufhin mit Schreiben vom 3.12.2008 das Anhörungsverfahren ein. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 29.12.2008 bis 30.1.2009 bei der Stadt Neustadt a. d. Donau nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Neustadt a. d. Donau oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 16.2.2009 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Landratsamt Kelheim
- Stadt Neustadt a. d. Donau
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Abensberg
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Audi AG, Ingolstadt
- Bayer. Staatsforsten, Regensburg
- Bayer. Bauernverband, Landshut
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Dienststelle Regensburg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayerngas GmbH Energieversorgung, München

- BAYERNOIL Raffineriegesellschaft, Ingolstadt
- Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei
- COM-IN Telekommunikations GmbH, Ingolstadt
- DT Netzproduktion, Regensburg
- E.ON Netz GmbH, Bamberg
- E.ON Bayern AG, Altdorf
- Eigenjagdrevier Neustadt a. d. Donau - BAYERNOIL
- Eigenjagdrevier Wittelsbacher Ausgleichsfonds
- Gemeinschaftsjagdrevier Mühlhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Neustadt a. d. Donau
- Gemeinschaftsjagdrevier Oberulrain
- Erdgas Südbayern GmbH, Abensberg
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- MERO Pipeline GmbH, Vohburg a. d. Donau
- Polizeiinspektion Mainburg
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Stadtwerke Neustadt a. d. Donau
- Stadtwerke München
- Vermessungsamt Abensberg
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Zweckverband Wasserversorgung Biburger Gruppe

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich das Staatliche Bauamt Landshut anschließend.

Die Regierung von Niederbayern hat gemäß § 17a Nr. 5 FStrG von einer förmlichen Erörterung im Sinne von Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen. Die Entscheidung über die Abhaltung eines Erörterungstermins liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Interesse der Verfahrensökonomie wurde auf einen Erörterungstermin verzichtet, da der Sachverhalt soweit als möglich aufgeklärt war und kein Erörterungs- und Befriedungsbedarf bestand. Die für den Straßenausbau benötigten Grundstücksflächen sind bereits im Eigentum des Vorhabensträgers.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Aufgrund von § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis im Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen (§ 17 Satz 2 FStrG).

Auch unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren vorgenommenen Änderungen an der B 16 (§ 3c Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 3b Abs. 2 und 3 UVPG) ergibt sich hier keine obligatorische UVP-Pflicht, da die in der Ziffer 14.5 der Anlage 1 zum UVPG genannten Größenwerte nicht erreicht werden.

Für das Straßenbauvorhaben ist gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

Die Information der Öffentlichkeit gem. § 3a Satz 2 UVPG erfolgt durch die öffentlichen Bekanntmachungen im Planfeststellungsverfahren.

Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind im Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 1 und 12 des festgestellten Plangeheftes) aber umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt (C 2). Es ist festzustellen, dass die Auswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe der Fachgesetze ausgleich- bzw. kompensierbar sind. Dem Vorhaben stehen also insoweit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen

Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 **Abschnittsbildung**

Der Ausbau der Bundesstraße 16 zwischen der A 9 bei Ingolstadt und der A 3 bei Regensburg mit einem 3. Fahrstreifen (2+1 - Querschnitt) betrifft die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz. Aus Gründen der Finanzierbarkeit sowie einer geordneten Bauabwicklung ist ein in mehrere Streckenabschnitte unterteilter Straßenausbau vorgesehen. Eine planungsrechtliche Abschnittsbildung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zulässig, wenn der jeweilige Teilabschnitt eine selbstständige Verkehrsfunktion besitzt und der weiteren Verwirklichung des Vorhabens keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (vgl. BVerwG vom 30.1.2008, NuR 2008, 406). Diese Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung, wie es die Rechtsprechung (BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572) verlangt.

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt hierdurch nicht ein, weil dem Ausbau des Straßenzuges ein vorhandenes einheitliches Konzept zu Grunde liegt und übergreifende Bindungen nicht eintreten.

2.3 **Planrechtfertigung**

Die Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und haben einem weiträumigen Verkehr zu dienen (§ 1 FStrG). Nach § 3 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die B 16 verbindet die BAB A 9 bei Ingolstadt mit der A 3 bei Regensburg. Sie verknüpft dabei die Industriestandorte Ingolstadt, Münchsmünster, Neustadt a. d. Donau und Kelheim und bindet diese an den Großraum Regensburg an.

Die Bundesstraße genügt im Planfeststellungsbereich den Anforderungen dieser Funktion nicht mehr, weil wegen der hohen Verkehrsbelastung (9.300 Fahrzeuge/Tag, Zählung im Jahr 2005) und dem überdurchschnittlich hohen Schwerverkehrsanteil von 23 %, trotz gestreckter Linienführung kaum Überholmöglichkeiten bestehen und nur eine erheblich verminderte Reisegeschwindigkeit möglich ist. Der dadurch entstehende „Überholdruck“ führt für die Verkehrsteilnehmer zu einem deutlich höheren Unfallrisiko. Die Verkehrsbelastung wird künftig noch steigen. Für das Jahr 2025 werden 10.300 Fahrzeuge/Tag erwartet.

Der Ausbau der Bundesstraße 16 östlich Münchsmünster ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 des festgestellten Planordners). Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen die Auswirkungen auf die privaten Belange und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Null-Variante“) wäre nicht vertretbar. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

2.4 **Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

2.4.1 **Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Die B 16 verläuft auf der im **Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)** festgelegten überregionalen Entwicklungsachse Ingolstadt - Regensburg. Nach Teil B V 1.4.2 des LEP sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Nach dem **Regionalplan der Region Regensburg (11)** soll die Verkehrsinfrastruktur so ausgebaut werden, dass sie die angestrebte Entwicklung der Region unter Berücksichtigung des Netzes von zentralen Orten und Entwicklungsachsen bestmöglich unterstützt.

Mit dem Vorhaben wird den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplanes Regensburg entsprochen.

2.4.2 Planungsvarianten

Da die Funktion einer Bundesstraße und die Erfüllung der Straßenbaulast zu berücksichtigen sind, ist ein Verzicht auf den Ausbau (sog. Nullvariante) nicht vertretbar.

Denkbare sinnvolle Alternativen zur geplanten bestandsorientierten Verbreiterung der B 16 auf drei Fahrstreifen liegen unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich die Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 16, nicht vor. Andere Lösungen als die Verbreiterung des Bestandes hätten größere nachteilige Auswirkungen zur Folge. Wegen der Vielzahl von Versorgungsleitungen auf der Südseite der B 16 hat der Vorhabensträger im Planfeststellungsabschnitt eine Verbreiterung nördlich entlang der B 16 geplant. Die Planung erfüllt die Anforderungen hinsichtlich Raumordnung, Verkehr und Wirtschaftlichkeit sehr gut und andererseits werden die Belange des Umweltschutzes nicht unverträglich beeinträchtigt. Durch schonenden Umgang mit Grund und Boden werden außerdem die Interessen des Eigentums und der Land- und Forstwirtschaft angemessen berücksichtigt.

2.4.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung für den bestandsorientierten Ausbau der B 16 entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastung der Bundesstraße mit überdurchschnittlich starkem Schwerverkehrsanteil wurde eine Regelquerschnittserweiterung auf RQ 15,5 der RAS-Q 96 mit drei Fahrspuren (2 +1 - Betriebsform) gewählt.

2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

2.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Solche Gebiete sind hier nicht in der Nähe des Vorhabens.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die abseits liegenden Wohn- und Siedlungsgebiete Schwaig und Geibenstetten liegen nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Von einer Verkehrslärmberechnung konnte daher abgesehen werden. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.4.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schutzbedürftige Gebiete liegen nicht in der Nähe des Vorhabens.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 22. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

2.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 10.300 Fahrzeugen/Tag belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 10.300 Fahrzeugen/Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.4.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen weder europäische Schutzgebiete (FFH- oder SPA-Gebiete), noch Naturschutzgebiete (Art. 7 BayNatSchG), Naturdenkmäler (Art. 9 BayNatSchG) oder geschützte Landschaftsbestandteile (Art. 12 BayNatSchG).

Die Flächen südlich der B 16 von Bauanfang bis etwa Str.-km 4.000 liegen zwar im Landschaftsschutzgebiet „Dürnbucher Forst“ (Nr. 273.04). Das Landschaftsschutzgebiet ist jedoch von der auf der Nordseite der bestehenden Bundesstraße vorgesehenen Verbreiterung nicht nachteilig betroffen.

Des Weiteren sind im betroffenen Gebiet keine Flächen oder Strukturen in der Kartierung schutzwürdiger Biotope erfasst und/oder im ABSP bezüglich ihrer Bedeutsamkeit eingestuft.

Einige Lebensräume unterfallen dem Schutz des Art. 13d BayNatSchG (naturnaher Bachlauf des Schallerbachs mit Seggenried im Ufersaum, auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan wird insofern Bezug genommen).

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde nach Art. 13d Abs. 2 BayNatSchG aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls und mangels Alternativen eine Ausnahme vom Verbot des Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG zu. Ebenso wird für die Beseitigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen und -gebüsch im Sinne von Art. 13e Abs. 1 BayNatSchG aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls und mangels Alternativen eine Ausnahme zugelassen.

Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung.

2.4.5.1.2 Artenschutz

2.4.5.1.2.1 Rechtsgrundlagen

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote werden in § 42 Abs. 1 BNatSchG benannt. Für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffsvorhaben gelten gem. § 42 Abs. 5 BNatSchG die Zugriffsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG nach besonderen Maßgaben.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung von Eingriffsvorhaben sind nach § 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die nach europäischem Recht streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten (§ 10 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG) zu betrachten. Die übrigen nur nach nationalem Recht „streng geschützten Arten“ sind im Rahmen von Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG zu prüfen.

Gem. § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Fang- und Tötungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt ohne Einschränkung für solche Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach § 42 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt, die mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für den Fall der „erheblichen Störung“ sieht § 42 Abs. 5 BNatSchG keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vor.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird durch § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auf die Fälle eingeschränkt, bei denen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Nach § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich zu erhalten und damit einen Verbotstatbestand zu vermeiden.

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Gem. § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG entsprechend.

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG notwendig. § 43 Abs. 8 BNatSchG regelt die „Voraussetzungen für die Überwindung der Verbotstatbestände des § 42 im öffentlichen Interesse“ (BT-Drs. 16/5100, S. 13).

2.4.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 42 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der saP brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (IMS v. 08.01.2008, Gz IID2-4022.2-001/05).

Im Rahmen der Bestandserhebung für die Landschaftspflegerische Begleitplanung fand eine Erfassung sämtlicher Nutzungen und Strukturen im Gelände statt. Beobachtungen bemerkenswerter Pflanzen- und Tierarten wurden dabei dokumentiert. Außerdem erfolgte eine Auswertung des Arten- und Biotopschutzprogramms, der Artenschutzkartierung und der vorliegenden Verbreitungsatlanen zu den verschiedenen Tier- und Pflanzenarten. Darüber hinaus wurden gebietsbezogene Untersuchungen gesichtet und Gebietsexperten befragt. Die Datengrundlagen sind in der Unterlage 12.4-1 (S. 5) dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Gleichzeitig wurde im Frühjahr und Frühsommer 2008 ein Amphibien-Gutachten erarbeitet, das als Beurteilungsgrundlage sowohl für die Vorkommen streng geschützter Amphibienarten als auch zur Einschätzung von Wanderbeziehungen und der Betroffenheit durch das geplante Straßenbauvorhaben herangezogen wird.

Das zu prüfende Artenspektrum und die Ausarbeitung der saP wurden mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim abgestimmt.

Ermittelt wurden ferner die Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können (auf die Unterlage 12.4-1, S. 7 u. 8 wird Bezug genommen).

Berücksichtigt wurden bei der Untersuchung auch folgende Maßnahmen:

- Durchführung von Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen auch im Waldbereich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel,
- Schonende Bauausführung zur Verringerung baubedingter Beeinträchtigungen (besonders bei Gewässerquerungen und im Bereich schutzwürdiger Biotope) und Verzicht auf die Errichtung von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich naturschutzfachlich wertvoller Flächen (LBP Kap. 5.5).

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Die Verbände und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen.

2.4.5.1.2.3 Konfliktanalyse

Im Untersuchungsraum sind Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht nachgewiesen. Von potenziellen Vorkommen ist nicht auszugehen.

Im Untersuchungsgebiet konnten nach europäischem Recht streng geschützte Tierarten nachgewiesen werden, die in der Unterlage 12.4-1, auf die Bezug genommen wird, einzeln aufgelistet sind. Darüber hinaus kann das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten zumindest potentiell angenommen werden.

Für die betroffenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die betroffenen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind jedoch unter Einbeziehung der Vorkehrungen zur Konfliktvermeidung keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Beim geplanten Straßenausbau durch Fahrbahnverbreiterung (3. Spur) der bestehenden Straße ist von entsprechenden Vorbelastungen auszugehen und es kommt vorhabensbedingt weder zu Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die die ökologische Funktion von Lebensräumen im räumlichen Zusammenhang gefährden würden, noch zu erheblichen Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die geeignet wären, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen herbeizuführen. Das Straßenausbauvorhaben verursacht nach der fachlichen Einschätzung auch kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren (Unterlage 12.4-1 S. 10 ff., auf die Bezug genommen wird).

Für das Kollisionsrisiko von Tieren mit Fahrzeugen ist dann von einer Verwirklichung des Tötungsverbots des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen, wenn über das allgemeine Lebensrisiko der Arten hinaus systematische Gefährdungen entstehen. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91).

Zur Vermeidung oder Minderung von Gefährdungen der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen auch im Waldbereich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt.

Das den Antragsunterlagen zugrunde liegende Amphibiengutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet keine örtlich konzentriert ablaufenden Amphibienwanderungen stattfinden. Besondere Durchlässe und Leiteinrichtungen sind deshalb nicht vorgesehen (Unterlage 12.4-2, auf die Bezug genommen wird).

Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind nicht notwendig.

Ebenso ist eine Zerstörung von Lebensräumen weiterer Arten, die nur nach nationalem Recht streng geschützt sind, nicht gegeben. Im Untersuchungsraum kommen keine Pflanzenarten vor, die nach BArtSchV (Stand 2005) streng geschützt, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind.

Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen und auch nicht potentiell zu erwarten.

2.4.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in Art. 1 und 1a BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12 des Planordners beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Die Neuregelung des BNatSchG vom 25.03.2002 (BGBl I S. 1193) hat dieses Gewicht verstärkt.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 12.1 des Planordners) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.4.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.4.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Gemäß Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Werden als Folge eines Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wildlebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Sofern eine Art nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG betroffen ist, muss außerdem ein günstiger Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet sein und es darf keine zumutbare Alternative vorhanden sein. Insoweit wird auch auf die vorstehenden Erläuterungen zum Artenschutz verwiesen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG bzw. BayNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 19 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6a Abs. 1 Satz 1 1. HS. und Satz 3 BayNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt

also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Nach Art. 6a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (Ausführungsvariante).

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan unter Nr. 4.2 aufgezeigten Maßnahmen verwiesen.

2.4.5.3.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Wie in Unterlage 12 des Planordners dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konflikt	betroffene Fläche in ha	erforderliche Ausgleichsfläche in ha
<p><u>K 1 Str.-km 2,400 bis Str.-km 6,730</u></p> <p>Versiegelung eines 2 bis 10 m breiten Streifens Extensivwiese, unter dem Versorgungsleitungen liegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überbauung von straßenbegleitenden Gras-Kraut-Fluren 	1,1708	0,3512
<p><u>K 2 Str.-km 2,600; 2,800; 2,900; 3,220; 3,500; 4,000; 4,070; 5,300; 5,750; 6,300 und 6,560 bis 6,620</u></p> <p>Überbauung und Versiegelung von Biotopflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräumen 	0,2019	0,1010
<p><u>K 3 Str.-km 2,600; 4,000; 4,070 und 5,300</u></p> <p>Verlust Biotopwert aufgrund Verkleinerung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräumen 	0,0379	0,0189
Die in den Planunterlagen dargestellte Versiegelung und Überbauung von Bannwaldflächen (K 4) entfällt!		
<p><u>K 5 Str.-km 2,750 und 4,950</u></p> <p>Mittelbare Beeinträchtigung Straßennaher Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> - zusätzliche Beeinträchtigung von naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräumen 	0,1130	0,0565
Summe Ausgleichserfordernis:		ca. 0,55

2.4.5.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 19 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 6 a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BayNatSchG sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen. Sofern Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich oder unverhältnismäßig sind, sind die Beeinträchtigungen in sonstiger Weise zu kompensieren, d.h. Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des Art. 6a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Bei der naturschutzrechtlichen Abwägung im Rahmen des Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG ist zu beachten, dass Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG bei Zerstörung von Biotopen, die für die dort wild lebenden Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Zulässigkeit des Vorhabens fordert. Von einer Zerstörung des Biotops wird ausgegangen, wenn er seine Funktion für Pflanzen und Tiere nicht mehr erfüllen kann.

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass eine Zerstörung von Lebensräumen von nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, durch das Vorhaben nicht gegeben ist (auf die Unterlage 12.4.1 wird Bezug genommen).

Eine Prüfung der gemeinschaftsrechtlich (streng) geschützten Arten nach Art. 6a Abs. 2 Satz 2 und 3 BayNatSchG ist nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalte bereits durch die Prüfung dieser Arten nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. § 43 Abs. 8 BNatSchG entsprechend umfasst sind.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung. Ersatz hingegen ist die möglichst ähnliche, in jedem Fall aber gleichwertige Kompensation. Diese erfolgt grundsätzlich im durch den Eingriff betroffenen Raum. Die Abgrenzung mag zum Teil schwierig sein. Der Ausgleich hat Vorrang.

Im vorliegenden Fall ist ein vollständiger Ausgleich möglich. Die Ausgleichsmaßnahmen sind eingebunden in ein größeres Maßnahmenkonzept, das im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden konzentriert auf den Flnrn. 932 und 956, Gemarkung Oberulrain, im Bereich der Ausgleichsfläche „Saxirl“ südlich von Niederulrain umgesetzt wird. Der Vorhabensträger hat dort schon vor längerer Zeit größere Teilflächen erworben. Da der aktuelle „Flächenüberschuss“ des Ausgleichsflächenpools noch 1, 47 ha beträgt, kann das Ausgleichserfordernis für den Ausbau der B 16 östlich Münchsmünster von 0, 55 ha dort erfüllt werden.

Da zwischen bestehender Bundesstraße 16 und vorhandenem Anwandweg ausreichend Platz für die geplante Straßenverbreiterung zur Verfügung steht, kann die laut den Planunterlagen vom 30.10.2008 vorgesehene Überbauung eines Waldmantels (230 m²) bei Str.-km 6,500 entfallen. Die Planunterlagen 12.1 und 12.2, Blatt 2 wurden durch Roteintragung geändert. Weil die Auswirkungen auf die Gesamtbilanzierung nur sehr gering sind, wurde das Ausgleichserfordernis mit 0,55 ha beibehalten.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3 dieses Beschlusses

getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Den Forderungen der **unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim** wurde mit den Nebenbestimmungen A 3.4 entsprochen.

2.4.6 Gewässerschutz

2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Die Gewässerkreuzungen bei Str.-km 4,403 (Schallerbach) und Str.-km 5,000 (Geibenstetter Graben) sowie die Verlängerung der Durchlässe BWVNrn. 5, 12, 15 und 17 werden zugelassen, weil bei Beachtung der Auflagen das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden (Art. 58 Abs. 2 und 3 BayWG). Die Umweltauswirkungen sind dargestellt, bewertet und berücksichtigt. Der Ausbau berücksichtigt die Ziele des § 31 WHG.

Die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Landshut** wurde mit den Nebenbestimmungen unter A 3.3 berücksichtigt. Zur Altlast können Regelungen zu Lasten Dritter in der Planfeststellung nicht erfolgen.

2.4.6.2 Entwässerung

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt wie bisher breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in den Mulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen. Gemäß § 2 Nr. 3 der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV - und weil Flächen mit schädlichen Bodenverunreinigungen betroffen sind (§ 1 der NWFreiV), kann eine breitflächige Einleitung in das Grundwasser gestattungspflichtig sein. Nach dem Entwässerungskonzept erfolgt jedoch keine gezielte, konzentrierte Einleitung.

Gestattungen gemäß §§ 7 und 7a WHG und Art. 16 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis müssen deshalb nicht erteilt werden. Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 BayWG i. V. m. § 8 Abs. 3 WHG) sind nicht zu erwarten.

Die gutachtliche Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Landshut** vom 13.01.2009 wurde fachlich berücksichtigt. Beim Ablaufenlassen des Oberflächenwassers über die Böschungen wird keine wasserrechtliche Benutzung vorgenommen. Sofern sich Bedarf für ein gezieltes Versickern ergeben sollte, sind wasserrechtliche Erlaubnisse einzuholen.

2.4.7 Landwirtschaft und Wald als öffentliche Belange

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Entlang der B 16 verläuft lediglich ein 2 m bis 10 m breiter Schutzstreifen Extensivwiese, unter dem Erdöl- und Erdgasleitungen verlaufen.

Weil zwischen bestehender Bundesstraße 16 und vorhandenem Anwandweg ausreichend Platz für die geplante Straßenverbreiterung zur Verfügung steht, kann die laut den Planunterlagen vom 30.10.2008 vorgesehene Überbauung eines Waldmantels (230 m²) bei Str.-km 6,500 entfallen. Das **Amt für Landwirtschaft und Forsten, Abensberg**, hat deshalb seine Forderung nach Ersatzaufforstung zurückgenommen. Die Planunterlagen 12.1 und 12.2, Blatt 2 wurden durch Roteintragung entsprechend geändert.

Da der nördlich entlang der B 16 verlaufende öFW unverändert erhalten bleibt, kann der Vorhabensträger nicht dazu verpflichtet werden, bestehende Markierungspfähle der Öl- und Gasleitungen zu versetzen. Hierzu sind einvernehmliche Regelungen zwischen den Beteiligten außerhalb der Planfeststellung anzustreben.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, dass er den bestehenden Wildschutzzaun entlang der B 16 auch während der Bauzeit funktionstüchtig aufrechterhalten und nach Abschluss der Bauarbeiten dauerhaft wiederherstellen wird (A 3.2.7).

2.4.8 Denkmalschutz

Der Ausbau der B 16 östlich Münchsmünster kann auch unter Berücksichtigung des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Das **Bayer. Landesamt für Denkmalpflege** hat im Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass im Bereich der Ausbautrasse derzeit keine Bodendenkmäler bekannt sind. Aufgrund der geplanten bestandsnahen Straßenverbreiterung sowie wegen der Vielzahl der unmittelbar angrenzend unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen sind Bodendenkmalfunde eher nicht zu erwarten. Sollten trotzdem im Zuge der Bauausführung Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die Nebenbestimmungen unter A 3.6.1 nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A 3.6.1) vorgesehenen Maßgaben.

2.4.9 Belange der Bundeswehr

Den Forderungen der Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, wird mit den Nebenbestimmungen A 3.2.6 entsprochen.

2.4.10 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten.

Den Forderungen des **Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe, Neustadt a. d. Donau**, den Baubeginn rechtzeitig bekanntzugeben und ausreichend Zeit für die notwendigen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasserleitungen zu gewähren, wird mit der Nebenbestimmung A 3.1.1 entsprochen.

Den Hinweisen und Forderungen der **MERO Pipeline GmbH, Vohburg a. d. Donau**, wird wie folgt entsprochen:

Gemäß Nebenbestimmung A 3.2.1 ist Baustellenverkehr im Schutzstreifenbereich (je 5 m rechts und links der Trassenachse) der Mitteleuropäischen Rohölleitung (MERO) möglichst zu vermeiden.

Soweit Bauverkehr im Schutzstreifenbereich nicht vermieden werden kann, sind die „Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens durch Dritte“ der MERO Pipeline GmbH in ihrer aktuellen Fassung zu beachten.

Wie von der **E.ON Bayern AG, München**, gefordert, wurde die Bezeichnung der Stromleitung BWVNr. 2 in den Planunterlagen durch Roteintragung und/oder Deckblätter vom 23.4.2009 auf „20-kV-Kabel“ berichtigt. Auch die Angaben zum Eigentümer der Telekommunikationslinie BWVNr. 3 wurden korrigiert.

Gemäß Nebenbestimmung A 3.2.2 ist auf das 20-kV-Kabel Rücksicht zu nehmen. Alle Bauarbeiten im Schutzzonenbereich von je 0, 5 m rechts und links der Trassenachse sind frühzeitig mit dem Netzcenter der E.ON Bayern AG in Pfaffenhofen a. d. Ilm abzustimmen. Hierzu sind dem Netzcenter ggf. rechtzeitig Planunterlagen der Bau- sowie Pflanzmaßnahmen im Schutzzonenbereich vorzulegen.

Das „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“, der E.ON Bayern AG ist zu beachten.

Den Hinweisen und Forderungen der **BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH, Ingolstadt**, wird wie folgt entsprochen:

Gemäß Nebenbestimmung A 3.2.3 ist auf die betroffenen Fernleitungen und Lichtwellenleiterkabel Rücksicht zu nehmen. Die Betriebssicherheit der Leitungen darf durch Befahren mit schwerem Gerät, Materiallagerung usw. nicht beeinträchtigt werden. Alle Arbeiten in den 16 m (nördlich der B 16) und 6 m (südlich der B 16) breiten Schutzstreifen der Leitungen sind frühzeitig mit der BAYERNOIL abzustimmen, damit weitere Details der

Sicherungsmaßnahmen sowie die Art der Bauausführung im Leitungsbereich festgelegt werden können. Der Vorhabensträger hat hierzu der BAYERNOIL Raffineriegesellschaft einen bevollmächtigten Ansprechpartner zu benennen.

Die „Richtlinien zum Schutz der Pipelines und LWL-/Betriebs-Kabel“ der BAYERNOIL sind zu beachten.

Den Beginn und das Ende der Bauarbeiten hat der Vorhabensträger der BAYERNOIL anzuzeigen (A 3.1.2).

Über die Kostentragung der Schutzmaßnahmen, Gutachten, Stellungnahmen, Bauaufsichten usw. sowie über die Forderung nach Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung während der Bauzeit ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Die Kostentragung richtet sich nach außerhalb des Verfahrens abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Vereinbarungen.

Den Hinweisen und Forderungen der **Stadtwerke München** wird wie folgt entsprochen:

Die an die BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH verpachtete Erdgas-Hochdruckleitung wurde mit Deckblatt vom 23.4.2009 unter Nr. 16 in das Bauwerksverzeichnis aufgenommen und der Verlauf der Leitung wurde in den Lageplänen 7.1 bis 7.4 (Deckblattpläne vom 23.4.2009) berichtigt. In den Deckblattplänen 7.1 bis 7.4 sowie dem Regelquerschnitt, Planunterlage 6 Blatt 2, wurde ferner die südlich entlang der B 16 irrtümlich dargestellte Leitung der BAYERNOIL herausgenommen bzw. durch Roteintrag gestrichen.

Die Forderungen der BAYERNOIL wurden mit den Nebenbestimmungen A 3.1.2 und 3.2.3 in diesen Bescheid aufgenommen. Die vorhandene Überdeckung der Erdgas-Hochdruckleitung darf durch bauliche Maßnahmen sowie Geländemodellierungen nicht verändert werden. Der Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung darf nicht mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt werden.

Das Staatliche Bauamt Landshut hat wie gefordert die genaue Lage der Anstichleitung BWVNr. 9 mit der BAYERNOIL abgestimmt und in den Planunterlagen entsprechend berichtigt. Da im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht sicher geklärt werden konnte, ob die in den ursprünglichen Planunterlagen bei Bau-km 3+777 eingezeichnete private Versorgungsleitung nicht mehr vorhanden ist, wurde der Vorhabensträger mit Nebenbestimmung A 3.2.5 verpflichtet, bauvorbereitend den Leitungsbestand durch Herstellung eines Schürfgrabens zu überprüfen und das Ergebnis den Stadtwerken München mitzuteilen.

Den Hinweisen und Forderungen der **Bayerngas GmbH, München**, wird wie folgt entsprochen:

Gemäß Nebenbestimmung A 3.2.4 ist auf die Anlagen und Leitungen der Bayerngas GmbH Rücksicht zu nehmen. Die Betriebssicherheit der Gasleitungen darf nicht beeinträchtigt werden. Alle Arbeiten in den 10 m (Gashochdruckleitung Forchheim - Finsing) bzw. 6 m (alle übrigen Leitungen) breiten Schutzstreifen sind frühzeitig mit der Bayerngas GmbH abzustimmen, damit weitere Details der Schutzmaßnahmen sowie die Art der Bauausführung im Leitungsbereich festgelegt werden können. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist eine örtliche Einweisung durchzuführen. Die Tiefelage der Kabel und Kabelschutzrohre muss vor Baubeginn ggf. durch Suchschlitze ermittelt werden.

Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich sind soweit möglich zu vermeiden. Geländeänderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bayerngas GmbH erfolgen; eine Mindestdeckung der Gasleitungen von 1 m darf nicht unterschritten werden.

In einem je 2 m breiten Streifen links und rechts der Gasleitungsachsen dürfen keine Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher gepflanzt werden.

Der Zugang zu den Leitungsanlagen ist auch während der Bauarbeiten sicherzustellen. Kurzzeitige Behinderungen sind rechtzeitig mit der Bayerngas GmbH abzustimmen.

Leitungsumlegungen sind nach den Planunterlagen nicht vorgesehen.

Die angeregten Korrekturen zu den Beschreibungen der Leitungen wurden in die Planunterlagen durch Roteintragung und/oder Deckblätter vom 23.4.2009 übernommen.

Der Forderung der **Erdgas Südbayern GmbH, München**, ggf. erforderliche Sicherheits- und Anpassungsmaßnahmen frühzeitig abzustimmen, wird mit der Nebenbestimmung A 3.1.3 entsprochen.

Der Leitungsbestand wurde entsprechend den Angaben der Erdgas Südbayern in die Planunterlagen durch Roteintragung und/oder Deckblätter vom 23.4.2009 übernommen.

2.5 Private Einwendungen

2.5.1 Jagdgenossenschaft Neustadt a. d. Donau

Für die Planfeststellung ist wichtig, ob die negativen Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht durch andere Trassierung, Gestaltung usw. mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden oder vermindert werden könnten. Insoweit ist festzuhalten, dass wegen der hier zu erwartenden Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht nicht auf die Ausführung des Vorhabens verzichtet werden muss. Der Straßenausbau erfolgt bestandsnah durch Anbau einer 3. Fahrspur überwiegend innerhalb der bestehenden Wildschutzzäune, die Auswirkungen auf die Jagd werden dadurch minimiert.

Auch während den Bauarbeiten sind unzumutbare Nachteile für die Jagdausübung nicht zu befürchten, weil der Vorhabensträger den bestehenden Wildschutzzaun entlang der B 16 auch während der Baudurchführung funktionstüchtig aufrechterhalten und nach Abschluss der Bauarbeiten dauerhaft wiederherstellen wird (A 3.2.7).

2.5.2 Eigenjagdrevier Neustadt – BAYERNOIL

Wie gefordert, wird der Vorhabensträger den bestehenden Wildschutzzaun entlang der B 16 auch während der Baudurchführung funktionstüchtig aufrechterhalten und nach Abschluss der Bauarbeiten dauerhaft wiederherstellen (A 3.2.7).

2.6 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die Errichtung eines 3. Fahrstreifens im Zuge der B 16 östlich von Münchsmünster auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und private Belange gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Der 3. Fahrstreifen der Bundesstraße 16 gilt gemäß § 2 Abs. 6a FStrG als zur Bundesstraße gewidmet. Die Einzelheiten sind im Bauwerksverzeichnis und dem „Lageplan mit straßenrechtlichen Verfügungen“ (Unterlage 7.2, Blatt 1) näher festgelegt.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Landshut, 28.7.2009
Regierung von Niederbayern

Monika Weinl
Regierungsvizepräsidentin

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Stadt Neustadt a. d. Donau zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.